

spiegeln deutlich wieder, daß bereits dieser Herzog, der sich keinem rechtsständisch gesichertem Adel mehr gegenüber sah und die Rechtspflege in den Zenten kontrollierte, in der Lage war, einen weiträumigen Bezirk des Friedens mit starker Hand zu sichern. Damit war die wichtigste Voraussetzung für die Zustände, die sich in den St. Galler Urkunden widerspiegeln, schon erfüllt.

Ohne die Schutzfunktion, die der *dux* und später der *comes* — ob anwesend oder nicht — ausübte, könnte man sich nicht vorstellen, wie die außerordentliche Zersplitterung und Verzahnung der Besitzverhältnisse, die unaufhörliche Aufeinanderfolge von Gütertransaktionen, die immer wieder auflösend wirkenden Erbgewohnheiten, die raschen Umbildungen, Zerfall und Neubildungen der Grundherrschaften und damit verbunden der soziale Auf- und Abstieg möglich gewesen wären. Es ist durchaus möglich, daß Adel und Bauern streckenweise diese Schutzfunktion als Druck empfanden, dem sie auszuweichen versuchten, indem sie sich in die klösterliche Immunität begaben⁸⁶⁾, und daß ganze Gerichtsversammlungen nur noch aus *ingenui super terram monasterii commanentes* bestanden. Durch solche Verlagerungen wurde dann vielleicht der Schutz des *comes* durch den des Abtes ersetzt. Der Charakter des Gerichtes veränderte sich dabei nicht weiter. Eine offene Frage muß es bleiben, welches quantitative Ausmaß solche Verlagerungsbewegungen hatten. Aber wie auch immer die Verhältnisse im einzelnen waren: sie setzten Frieden, einen von oben geschützten weiten Raum des Friedens voraus.

Der Friede hat offenbar in den kleinen Bezirken den Zerfall der Reichszentrale und die karolingischen Bruderkriege überdauert. Ludwig der Deutsche hat ihn dann nach 843 wieder kräftig geschützt. Erst die beiden großen Staats- und Legitimitätskrisen, die Zeit der Entstehung des deutschen Reiches um 900 und der Investiturstreit haben diesen Frieden gestört. Jetzt wurde das Recht des königlichen Abgesandten in den Landschaften bestritten und damit die Möglichkeit, den Frieden von oben zu schaffen oder zu sichern. Jetzt sah sich Jeder vor die Alternative gestellt, zu herrschen, das heißt sich selbst und andere zu schützen, oder beherrscht zu werden. Der Aufstieg nach oben wurde nicht mehr durch bloßen Gütererwerb geöffnet. Man mußte sich eine Wehrkraft schaffen und mußte seinen Besitz konzentrieren. Das war schwieriger als bloßer Gütererwerb, weniger dem Zufall der Erbschaft und glücklicher Heirat überlassen. Die Kluft zwischen oben und unten weitete sich. Nach

⁸⁶⁾ Vgl. R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 135 f. u. o. S. 10 ff.